



Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifmatt“ im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 468/5 und 501 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

I. Erfordernis der Bebauungsplanänderung

Der Türkisch Islamische Verein beabsichtigt, das Grundstück Flst.Nr. 468/5 und einen Teilbereich von Flst.Nr. 501 mit einer Moschee zu bebauen.

Das Bauvorhaben ist außerhalb der im Bebauungsplan „Schleifmatt“ (1. Änderung) ausgewiesenen überbaubaren Fläche geplant. Dies widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schleifmatt“. Die Voraussetzungen für eine Befreiungserteilung liegen nicht vor.

Um das Bauvorhaben, das im Gewerbegebiet zulässig ist, in dem beschriebenen Umfang zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Die durch die Überbauung wegfallende Grünfläche wird durch eine intensive Begrünung entlang dem westlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 468/5 ausgeglichen, wodurch weder eine erhebliche noch nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und somit das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. verbessert wird.

II. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Moschee auf dem Grundstück Flst.Nr. 468/5 (das Teilstück von Flst.Nr. 501 wird abgetrennt und Flst.Nr. 468/5 zugeschrieben) errichtet werden kann.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht verändert. Die Dachform (Teilbereich Kuppel) der Moschee wird im Rahmen der in § 5 Satzung vom 11.6.68 vorgesehenen Ausnahmeregelung zugelassen.

III. **Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplan**

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Bebauungsplanänderung wird damit aus dem FNP entwickelt. Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan erhalten dadurch keine Veränderung.

IV. **Räumlicher Geltungsbereich**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Flst.Nr. 468/5 und einen Teilbereich von Flst.Nr. 501.

V. **Auswirkungen der Planänderung**

Gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan verursacht die Planänderung keinerlei Änderungen an den Erschließungs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

VI. **Änderung im vereinfachten Verfahren**

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt, da der Wesensgehalt des Bebauungsplanes nicht angetastet wird.

Diese Begründung wird der Bebauungsplanänderung beigelegt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

77716 Haslach, 28. Oktober 2003

Stadt Haslach



Heinz Winkler
Bürgermeister